

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgegenstand.....	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen.....	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote.....	2
§ 5 Ausnahmen.....	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	5

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ Stadt Erlangen

vom 07.02.1984 i. d. F. vom 18.09.2002 / In Kraft getreten am 05.10.2002
(Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 4 vom 24.02.1984 und Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19 vom 04.10.2002)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Forstbezirk Tennenlohe, Forstdistrikt Brucker Lache, in der Stadt Erlangen gelegenen Waldbestände werden unter der Bezeichnung "Brucker Lache" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 113 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte 1:5 000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Brucker Lache" ist es,

1. die Erlen- und Erlen-Eschenwälder im Einzugsbereich des Bachgrabens und alle Übergänge bis zum trockenen Kiefernwald zu erhalten und die für ihren Bestand wesentlichen Standortbedingungen, insbesondere die hydrologischen Verhältnisse, vor Änderung und Beeinträchtigung zu schützen;
2. die Tier- und Pflanzenwelt dieser Wälder vor Schäden zu bewahren und ihren Lebensraum und ihre Lebensbedingungen zu sichern;
3. die Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände zu fördern.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnisbedarfe,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern und neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. zu roden,
 7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Sachen im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb des Parkplatzes an der Kreuzung Franzosenweg / Weinstraße mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der markierten Wege und Pfade zu betreten oder zu befahren; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
 4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
 5. in der Nähe der besetzten Brutstätten, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Gebiet außerhalb des Naturwaldreservates entsprechend dem in § 3 festgelegten Schutzzweck mit dem langfristigen Ziel, standortheimische Waldbestände wieder herzustellen,
b) innerhalb des Naturreservates gelten für die forstwirtschaftliche Nutzung die Verbote und Beschränkungen des Waldgesetzes für Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grenzen des Naturwaldreservates sind nachträglich in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 eingetragen.

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Winterwartung an bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Erlangen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Brucker Lache" vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
 5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 6. rodet,
 7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 8. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
 10. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 11. Sachen im Gelände lagert,
 12. Feuer anmacht,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung
1. außerhalb des Parkplatzes an der Kreuzung Franzosenweg/Weinstraße mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese abstellt sowie reitet,
 2. das Gelände außerhalb der markierten Wege und Pfade betritt oder befährt; dies gilt nicht für den Grundigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen lässt,
 4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen besteigt,
 5. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
 6. zeltet oder lagert,
 7. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Brucker Lache" vom 3. März 1964 (GVBl Nr. 4/1964 vom 14.03.1964) außer Kraft.